

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Kostenerstattungspflichtige Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).
- f) Alarmierung aufgrund Auslösens einer Brandmeldeanlage ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
- i) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a)- d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser)
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde)
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

- (4) Wird der Auftrag durch die Polizei, andere Ordnungsbehörden oder sonstige Dritte erteilt, so kann derjenige mit den Kosten belastet werden, der die Störung verursacht hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- oder Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kosten- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus, beim Fahrzeugeinsatz die tatsächliche Kilometerleistung. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf den Einsatzkilometer (Pauschbetrag).

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

Abweichend von Satz 1 entsteht die Kostenerstattungspflicht nach § 2 Buchst. d) und f) mit Alarmierung der Feuerwehr.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

Die Stadt Springe haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe, die Pflichtaufgaben im Sinne des Nds. Brandschutzgesetzes sind (Kostenersatzsatzung) vom 09.06.1993 und die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Nds. Brandschutzgesetz (Gebührensatzung) vom 09.06.1993 außer Kraft.

31832 Springe, den 19.12.2002

Stadt Springe

**gez. Hische
Bürgermeister**

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- u. Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz	
1.1.	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei nicht kommerziellen Veranstaltungen	22,00 € pro Stunde 10,00 € pro Stunde
1.2	Kosten für Verpflegung des eingesetzten Feuerwehrpersonals	
	von 3 – 6 Stunden (einmalig)	13,00 €
	über 6 Stunden (einmalig)	25,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1.	Tragkraftspitzenfahrzeug	80,00 € pro Stunde
2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 8	80,00 € pro Stunde
2.3.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	80,00 € pro Stunde
2.4.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	80,00 € pro Stunde
2.5.	Löschgruppenfahrzeug LF 8 / LF 10	80,00 € pro Stunde
2.6.	Löschgruppenfahrzeug LF 16	80,00 € pro Stunde
2.7.	Rüstwagen RW 2	80,00 € pro Stunde
2.8.	Schlauchwagen SW 1000	80,00 € pro Stunde
2.8a	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	80,00 € pro Stunde
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	80,00 € pro Stunde
2.10.	Mannschaftstransportwagen MTW	25,00 € pro Stunde
2.11.	Drehleiter mit Korb (DLK 23-12)	435,00 € pro Stunde
2.12.	je sonstigem Fahrzeug (z.B. Trockenlöschanhänger)	20,00 € pro Stunde
2.13.	Einsatz von Fahrzeugen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe außerhalb der Entfernung von 15 km (Luftlinie gemessen ab	

Stadtgrenze) 1,60 € pro Stunde

3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 3.1. Tragkraftspritze, Frontpumpe | 25,00 € pro Stunde |
| 3.2.1 Tauchpumpe, Wasserstaubsauger | 18,00 € pro Stunde |
| 3.2.2 Notstromaggregat | 21,00 € pro Stunde |
| 3.2.3 Ölschadensbekämpfungsgeräte | 16,00 € pro Stunde |
| 3.2.4 sonstige Feuerwehrhilfsgeräte
(z.B. Motor- und Kettensägen, Greifzüge, Winden und Heber,
Schneidgeräte) | 24,00 € pro Stunde |

4. Verbrauchsmaterial

- 4.1. Verbrauchsmaterialien werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen, Wasser aus dem Leitungsnetz zu dem jeweiligen gültigen Preis berechnet (z.B. Ölbindemittel, Schwab-Ex-Fluid, Schwab-Ex-Spray, Öl-Ex-Würfel) + 15 % Verwaltungskostenanteil.
- 4.2. Die Entsorgung von Altölbindemitteln pp. wird zum Selbstkostenpreis + 15 % Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt.

5. Abrechnung nach Pauschalgebühr

- | | |
|--------------------------------------------------|----------|
| 5.1. Fehlalarm (§2 Buchst. d)) | 250,00 € |
| 5.2. Auslösung Brandmeldeanlage (§ 2 Buchst. f)) | 400,00 € |

Die Satzung vom 19. Dezember 2002 und der Kostentarif wurden am 27. Dezember 2002 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und am 28. Dezember 2002 nachrichtlich in der Aktuellen Woche veröffentlicht. Sie traten am 28. Dezember 2002 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 18. Juli 2007 wurde am 25. Juli 2007 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 25. Juli 2007 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 26. Juli 2007 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2012 wurde am 28. Dezember 2012 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich am 28. Dezember 2012 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 29. Dezember 2012 in Kraft.